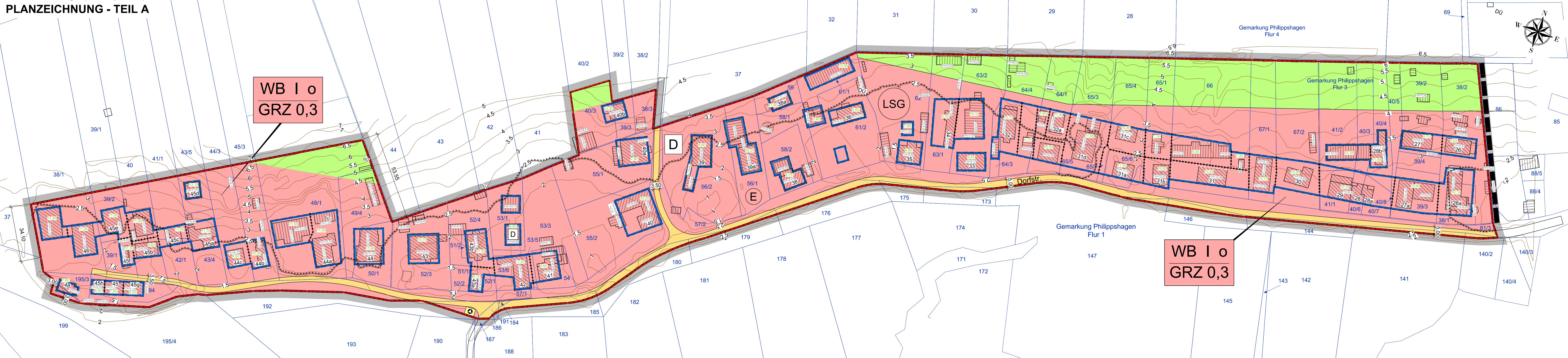


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD MÖNCHGUT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE OSTSEEBAD MÖNCHGUT "KLEINHAGEN"

als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) in Verbindung mit der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Kleinhagen" der Gemeinde Ostseebad Mönchgut als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

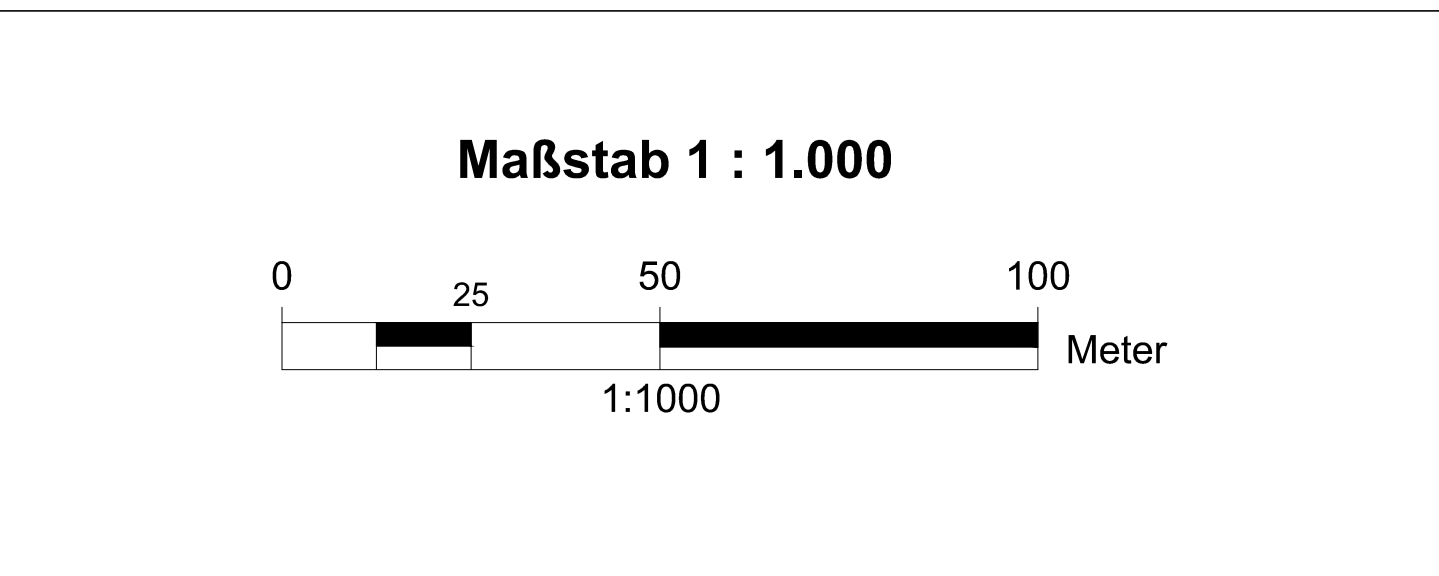


- ### Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
 - Planzeichenvordnung (PlanZV)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
 - Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. MV S.934, 939)
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
 - Gesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S.66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
 - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
 - Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)
 - Hauptsatzung** der Gemeinde Ostseebad Mönchgut in der aktuellen Fassung

Plangrundlage

Vermessung, Ingenieurteam Nord GbR, Königsstraße 11, 18528 Bergen auf Rügen vom 06.07.2021

Katastrauszug sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Str. 289, 19059 Schwerin, Fachbereich 330 - Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters vom 20.04.2020 (Lagebezug: ETRS89_33_EPSG 25833)



TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

1.1.1 Das besondere Wohngebiet WB dient gemäß § 4a BauNVO vorwiegend dem Wohnen. Es dient auch der Unterbringung von Läden, Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften, sonstigen Gewerbetrieben, Geschäfts- und Bürogebäuden sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmen im Sinne von § 4a Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

1.1.2 Gemäß § 172 Abs. 1 BauGB wird identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Gebiet bezeichnet, in welchem zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB und zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Vorhaben und Maßnahmen im Geltungsbereich, welche den Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen zum Inhalt haben, einer Genehmigung durch die Gemeinde bedürfen. In Anwendung von § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB betrifft dies auch die Errichtung baulicher Anlagen.

In Bezug auf § 172 Abs. 1 Satz 1 darf die Genehmigung entsprechend § 172 Abs. 3 BauGB nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

In Bezug auf § 172 Abs. 1 Satz 2 BauGB darf die Genehmigung gemäß § 172 Abs. 4 Satz 1 BauGB nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll.

Bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) in der jeweils gültigen Fassung, wird die erforderliche Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt. Im Falle von Vorhaben, welche gemäß LBauO M-V keiner Genehmigung bedürfen, wird die erforderliche Genehmigung durch die Gemeinde erteilt.

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Gemeinde gemäß § 173 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten, die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen oder Belange zu erörtern. Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte sind gemäß § 173 Abs. 3 Satz 2 BauGB ebenfalls zu hören.

Wer bauliche Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung errichtet, zurückbaut, ändert oder deren Nutzung ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig.

1.1.3 Die Grundflächenzahl ist für das besondere Wohngebiet WB gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,3 begrenzt.

1.1.4 Die Fußbodenhöhe des Erdgeschosses von Gebäuden im Überflutungsbereich (Bereich innerhalb der Darstellung mit dem Planzeichen 15.11 entsprechend § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) ist mit einer Höhe von mindestens 2,60 m über NHN und maximal 3,10 m über NHN herzustellen. Eine Unterkellerung von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, ist unzulässig. In Ausnahmefällen darf von dieser Regelung abgewichen werden, wenn geeignete bauliche und technische Maßnahmen getroffen werden, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen. Als Höhenbezugssystem gilt das amtliche Höhenbezugssystem in m NHN DHHN2016.

1.1.5 Ein Überschreiten der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile wie Erker und Balkone kann ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 1,0 m zugelassen werden, sofern die Gesamtlänge der vor die Baugrenze vortretenden Gebäudeteile je Geschoss 40 von Hundert der Länge der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet.

1.2 Örtliche Bauvorschriften § 86 Abs. 3 LBauO M-V

1.2.1 Innerhalb des besonderen Wohngebietes WB sind die Dächer der Hauptgebäude als Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer auszubilden. Zulässig sind Dachneigungen für die Hauptdachfläche zwischen 35° bis 47,5°. Für die Dachfläche eines Krüppelwalms ist ein Neigungswinkel zwischen 50° und 57,5° zulässig. Bedachungen der Hauptgebäude sind als Schiffröhdächer oder als harte Bedachungen mit anthrazitfarbigen, nicht glasierten sowie nicht geflaminten Dachsteinen zulässig. Dachgauben wie die übrigen Dachflächen einzudecken.

1.2.2 Dachgauben sind mit einem maximalen Dachneigungswinkel von 35° auszubilden. Weiterhin sind Dachgauben nur mit symmetrisch geneigten oder abgeschleppten Dachflächen zulässig. Der Abstand der Gauben zum Ortgang muss, waagrecht gemessen, mindestens 150 cm betragen. Je Dachseite sind grundsätzlich gleiche Gauben anzuordnen.

1.2.3 Dacheinschnitte sind unzulässig, soweit sie von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind.

1.2.4 Dachflächenfenster müssen einen Mindestabstand von 100 cm zum Ortgang haben. Sie sind symmetrisch auf der Dachfläche und mit senkrecht aufrecht stehendem Format anzuordnen. In Rohrdächern sind Dachflächenfenster unzulässig.

1.2.5 Die Oberflächen der Fassaden müssen mit Lehm, Putz, als Fachwerk mit verputzten Gefachen oder mit Sichtmauerwerk gestaltet werden. Beim Sichtmauerwerk sind nur die Farben rot, rotbraun bis rotbunt zugelassen. In den Giebeltriecken und bei Nebengebäuden sind abweichend auch Holzfassaden zulässig. Im Sockelbereich sind auch Natursteine zulässig.

1.2.6 Fassadenelemente wie Sockel, Traufgesimse, Söhlbänke, Stürze, Fenster und Türen dürfen mit Verzierungselementen und Profilierungen versehen werden, wenn diese nicht mehr als 10 cm vor die Fassade vortreten und nicht breiter als 20 cm sind.

1.2.7 Die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Fassaden müssen als Lochfassaden ausgebildet werden. Für Öffnungen - ausgenommen für Schaufenster - sind nur senkrecht stehende rechteckige Formate, auch als Segmentbogenfenster zulässig. In Giebeltriecken von Fassaden sind auch dreieckige Öffnungen zulässig. Garagentore dürfen abweichend in einem liegenden Format errichtet werden.

Verfahrensvermerk

1. Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

....., den Siegel Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

2. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.01.2020. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde am 31.03.2020.

Mit Schreiben vom wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt.

Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, hat in der Zeit vom bis während der Dienststunden im Amt Mönchgut-Granitz und in der jeweiligen Außenstelle der Kurverwaltung des betreffenden Ortsteiles, sowie über die Homepage des Amtes Mönchgut-Granitz unter: www.amt-moenchgut.de nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Mönchgut, den Siegel Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Mönchgut, den Siegel Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Ostseebad Mönchgut, den Siegel Der Bürgermeister

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Mönchgut, den Siegel Der Bürgermeister

5. Die Satzung des Bebauungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gehendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Ostseebad Mönchgut, den Siegel Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802))

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WB Besonderes Wohngebiet § 4a BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GRZ 0,3 Grundflächenzahl als Höchstmaß
o offene Bauweise
11,60 Gebäudefirsthöhe als Höchstmaß über NHN im amtll. Höhenbezugssystem DHHN2016 (hier: z.Bsp. Firsthöhe Satteldach 11,60 m)

3. Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

B Baugrenze

4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

O öffentliche Straßenverkehrsflächen

5. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

G privater Grünflächen
Zweckbestimmung: Hausgärten

6. Regelungen für die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten § 172 Abs. 1 BauGB

E Umgrenzung von Erhaltungsbereichen

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

A Zweckbestimmung: Abfall

8. Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauGB

G Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

D Umgrenzung der Flächen bei deren Bebauung § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

H besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind hier: Hochwasser

H Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO

II. Darstellung ohne Normcharakter

H vorh. bauliche Anlage hier: Hauptgebäude
N vorh. bauliche Anlage hier: Nebengebäude
FH=9,27 Firsthöhe Satteldach Bestand
FD=6,30 Höhe Flachdach Bestand
-1,5 vorh. Höhe in Meter über NHN im amtll. Höhenbezugssystem DHHN2016
3,26 Kataster
10,00 Flurgrenze
■ ■ ■ Grenze des Geltungsbereiches
B-Plan Nr. II/96 "Ortslage Middelhagen"

III. Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB

Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen hier: Baudenkmal § 9 Abs. 6 BauGB

D Landschaftsschutzgebiet MV_LSG_084 - Biosphärenreservat Südost-Rügen

Hinweise

Der Bemessungshochwasserstand (BHW) gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes "Küstenschutz M-V" beträgt für den betroffenen Bereich 2,60 m über NHN. Der örtlich zu erwartende Wellenaufwurf ist dem hinzuzufügen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten oder in deren Folgen auftreten, unabhängig davon ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht. Aus der Realisierung der Vorhaben können dem Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung oder Verstärkung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen zu fordern.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M - V (GVBl. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Mönchgut fasste in ihrer Sitzung am 30.01.2020 den Beschluss über die Satzung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 14 „Kleinhagen“. Die Veränderungssperre ist am in Kraft getreten.

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre:

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erlassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

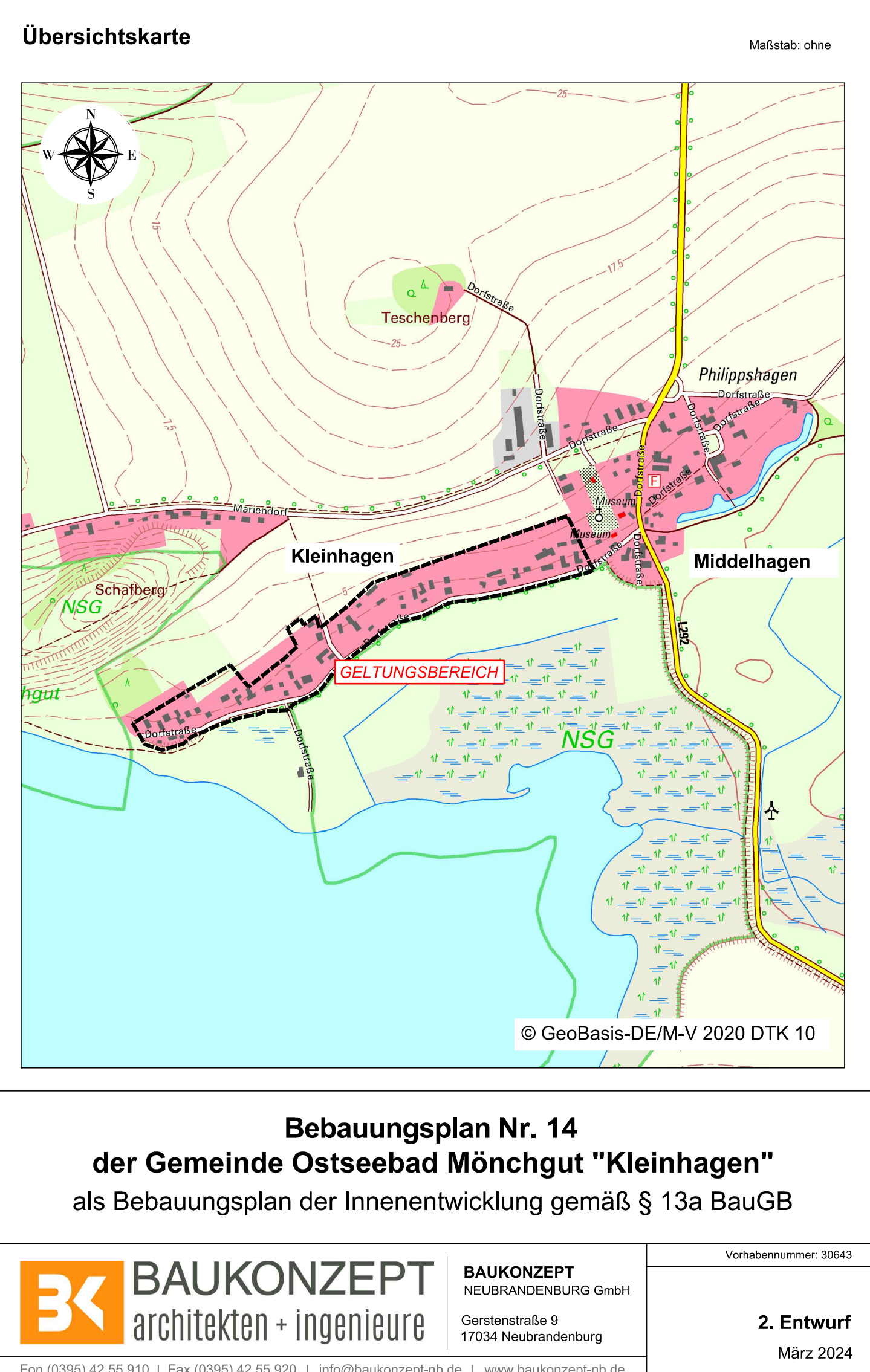
3. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 14 „Kleinhagen“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB), spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

4. Wichtiger Hinweis zu den rechtlichen Konsequenzen bei Nichtbeachtung des Bebauungsplans gemäß §84 LBauO M-V

Es ist zu beachten Sie, dass jedes Bauvorhaben in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans durchgeführt werden muss. Gemäß §84 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) handelt jede Person, die diese Festsetzungen nicht beachtet, rechtswidrig. Es ist zwingend erforderlich, dass alle Bauvorhaben vor Baubeginn genehmigt werden und in vollständiger Übereinstimmung mit den gültigen baurechtlichen Vorschriften stehen. Zuwiderhandlungen können zu behördlichen Maßnahmen führen, die von der Einstellung des Bauvorhabens bis zu weiteren rechtlichen Schritten reichen können. Wir empfehlen dringend, sich vor Planung und Durchführung von Bauvorhaben bei den zuständigen Behörden über die genauen Anforderungen und die Einhaltung der Bebauungspläne zu informieren, um rechtliche Konflikte und mögliche Sanktionen zu vermeiden.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 ist im Plan im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 7,76 ha. Er umfasst die Flurstücke 38/1, 38/2, 39/2, 39/3, 39/4, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 41/1, 41/2, der Flur 3 in der Gemarkung Philipphshagen, die Flurstücke 38/1(tw.), 39/1 (tw.), 39/2, 40 (tw.), 41/1 (tw.), 42/1, 43/4, 43/5 (tw.), 44/3 (tw.), 45/3 (tw.), 48/1 (tw.), 49/4, 50/1, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 53/1, 53/3, 53/5, 53/6, 54, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59, 61, 61/2, 62, 63/1, 63/2, 64/1, 64/3, 64/4, 65/1, 65/3, 65/4, 65/5, 65/6, 65/7, 66, 67/1, 67/2, 81/3 (tw.), 140/2 (tw.), 140/3 (tw.), 140/4 (tw.), 141 (tw.), 144 (tw.), 146 (tw.), 147 (tw.), 173 (tw.), 175 (tw.), 176 (tw.), 179 (tw.), 180 (tw.), 185 (tw.), 186 (tw.), 191 (tw.), 192 (tw.), 194, 195/3 der Flur 1 in der Gemarkung Philipphshagen sowie die Flurstücke 38/3, 39/3 und 40/3 (tw.) der Flur 4 in der Gemarkung Philipphshagen.



Bebauungsplan Nr. 14

der Gemeinde Ostseebad Mönchgut "Kleinhagen"

als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Vorhabennummer: 30643

2. Entwurf
März 2024